

# Satzung

## zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Wirges

vom 9. März 2009

zuletzt geändert am 07.04.2016 (§ 2 Abs. 3)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Stadt Wirges wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 4 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzung des Stadtrat und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

### **§ 2**

#### **Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die neue Jugendvertretung gewählt wurde.
- (3) Die Wahlen fanden im Jahr 2014 am 25.05.2014 statt und danach im Rhythmus von 2 ½ Jahren jeweils in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni bzw. vom 1. September bis 30. November statt. Die Wahlen finden ab 2014 alle 5 Jahre gemeinsam mit den Wahlen für den Stadtrat statt. Im Übrigen

setzt der Stadtrat den Wahltag in der Zeit vom 1. September bis 30. November fest. Die Abstimmung dauert von 10 Uhr bis 16 Uhr sofern der Stadtrat keine anders lautende Abstimmungszeit durch Beschluss festlegt.

### **§ 3**

#### **Wahl der Mitglieder**

(1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(4) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

(5) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.

(6) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(7) Gestrichen.

(8) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO.

(2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

(2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

### **§ 6**

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.